

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

**für den Kolumbarium-Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
an Dhünn Wupper und Rhein
vom 17.08.2020.**

**Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kolumbarium-Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

- (1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) 421,36 Euro
- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr 28,09 Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- Urnenbeisetzung im Kolumbarium 23,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren

Die anfallenden Kosten für die Gravur der Grabplatte werden von der nutzungsberechtigten Person getragen.

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- Urnenbeisetzungen je Grab 23,00 Euro
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- Urnenbeisetzungen je Grab 23,00 Euro
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- Urnenbeisetzungen je Grab 23,00 Euro

**§ 7
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 17.08.2020.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 17.08.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Leverkusen, den 17.08.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)